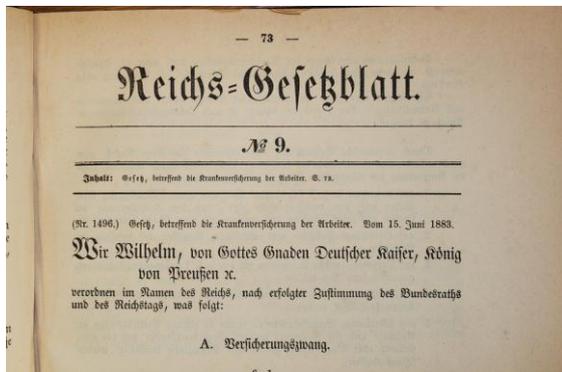


Die Sozialgerichtsbarkeit in Niedersachsen und Bremen

1954 - 2014

Im Jahr 2014 feiert die Sozialgerichtsbarkeit ihr 60-jähriges Jubiläum. Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet des Sozialrechts gab es allerdings schon weit vor Errichtung der Sozialgerichtsbarkeit in Deutschland, spätestens seit Inkrafttreten der Bismarck'schen Sozialversicherungsgesetze zur Zeit des Deutschen Kaiserreichs - dem Krankenversicherungsgesetz von 1883, den Unfallversicherungsgesetzen von 1884 und dem Gesetz über die Invaliditäts- und Alterssicherung von 1889. Im Jahr 1911 kam die Reichsversicherungsordnung hinzu.



Die Situation vor 1954

Für die Bearbeitung und erstinstanzliche Klärung der sozialrechtlichen Streitigkeiten waren Versicherungsämter und Versicherungsträger zuständig, die Bescheide und Urteile erlassen konnten. Gegen diese Entscheidungen war eine Berufung zu den bei den damaligen Regierungsbezirken angesiedelten Oberversicherungsämtern möglich. In letzter Instanz bestand die Möglichkeit der Revision oder des Rekurses zum im Jahr 1911 errichteten Reichsversicherungsamt in Berlin. Die genannten Ämter übten in diesem Rahmen rechtsprechende Tätigkeit aus, waren aber zugleich staatliche Verwaltungsbehörden.

Als Folge des Zweiten Weltkriegs kam es nach 1945 zu einem erheblichen Arbeitsanfall insbesondere im Bereich der Rentenversicherung und der Kriegsopfersversorgung. Die Versicherungsämter und Oberversicherungsämter konnten die Menge an Streitigkeiten kaum noch adäquat abarbeiten, zumal das Reichsversicherungsamt nach 1945 von den Alliierten aufgelöst worden war.

Das Grundgesetz von 1949 sah aber bereits die Bildung oberster Bundesgerichte für die einzelnen Gerichtszweige vor, darunter auch für die Sozialgerichtsbarkeit.

Die Gründung der Sozialgerichtsbarkeit

Mit Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) am 1. Januar 1954 wurde die Sozialgerichtsbarkeit als von den Verwaltungsbehörden unabhängige besondere Verwaltungsgerichtsbarkeit neu errichtet. Der Gesetzgeber wählte dabei einen dreistufigen Aufbau aus Sozialgerichten, Landessozialgerichten und dem Bundessozialgericht in Kassel.

Durch Landesgesetz vom 24. November 1953 wurden in Niedersachsen die auch heute noch bestehenden acht Sozialgerichte in Aurich, Braunschweig, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Oldenburg, Osnabrück und Stade sowie das Landessozialgericht gegründet.

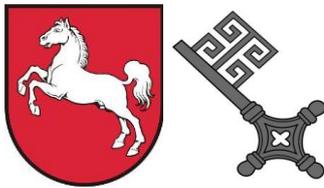
Das Landessozialgericht erhielt seinen Sitz in Celle, wobei lange auch Oldenburg und Hannover als Gerichtssitz diskutiert worden waren. Zeitgleich wurden auch im Land Bremen ein Sozialgericht und ein Landessozialgericht errichtet. Manches aus der damaligen Zeit erscheint aus heutiger Sicht antiquiert, beispielsweise das Barrett, welches die damaligen fast ausschließlich männlichen Richter beim Betreten des Gerichtssaales tragen mussten.



Vizepräsident des LSG Dr. Peters, ca. 1956 (Foto: privat)

Zum 1. April 2002 wurde durch Staatsvertrag der Freien Hansestadt Bremen und des Landes Niedersachsen das gemeinsame Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen

in Celle mit einer Zweigstelle in Bremen gebildet. Derzeit sind elf Senate des Landessozialgerichts in Celle ansässig, vier Senate in Bremen.



Wie in anderen Bereichen von Justiz und Verwaltung gab es auch in der Sozialgerichtsbarkeit in der Anfangsphase und darüber hinaus zahlreiche Richter, die in das NS-Regime verstrickt waren. Mehr als die Hälfte der Richter waren ehemalige NSDAP-Parteigenossen, davon eine ganze Reihe „Alter Kämpfer“, die schon vor der Machtergreifung der Partei angehörten. Erst Anfang dieses Jahrhunderts begann auf Anregung des Richterrates eine Aufarbeitung dieser Zeit. Einige Ergebnisse können in dem Buch „Celler Gerichtsbarkeiten im Nationalsozialismus und nach 1945“ nachgelesen werden.

Die Aufgaben der Sozialgerichtsbarkeit

Zu den Kerngebieten sozialgerichtlicher Zuständigkeit gehören seitdem die Rechtsstreitigkeiten aus dem Bereich der Kranken- und (späteren) Pflegeversicherung, der Rentenversicherung einschließlich der Alterssicherung für Landwirte, der gesetzlichen Unfallversicherung, des sozialen Entschädigungsrechts sowie der Kriegsopferfürsorge und der Arbeitsförderung. Im Jahr 2005 wurde der Sozialgerichtsbarkeit die Zuständigkeit für Streitigkeiten auf dem Gebiet der sogenannten neuen Rechtsgebiete, das heißt aus dem Bereich der Sozialhilfe nach dem SGB XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz und der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II („Hartz IV“) übertragen. In den letzten Jahren kamen Streitigkeiten aus den Bereichen Elterngeld und Betreuungsgeld hinzu.

Die Mehrzahl der Klageverfahren und Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes betrifft den Rechtsschutz einzelner Bürger gegen Entscheidungen der Sozialbehörden über die Gewährung von Sozialleistungen und deren Umfang. In anderen Konstellationen geht es beispielsweise um Streitigkeiten zwischen Ärzten und kassenärztlichen Vereinigungen, Krankenhäusern und Krankenkassen oder um Erstattungsstreitigkeiten im Bereich der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zwischen den beteiligten Behörden. Thematisch gibt es immer wieder Berührungspunkte mit den Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichtsbarkeit, etwa in den Bereichen überschneidender

Jugendhilfe und Eingliederungshilfe, BAföG und Wohngeld oder auch im Asylbewerberleistungsrecht.

Zahlen und Daten

Die Arbeitsbelastung und die Startschwierigkeiten waren bei Neuerrichtung der Sozialgerichtsbarkeit im Jahr 1954 immens, weil erfahrene Richter fehlten, keine Vorerfahrungen mit einer eigenen Sozialgerichtsbarkeit bestanden und von den Versicherungs- und Oberversicherungsämtern eine große Zahl dort aufgelaufener sozialrechtlicher Verfahren übernommen werden musste. Das Jahr 1954 wies einen Bestand von 38.225 Verfahren in der ersten Instanz und 5.491 in der zweiten Instanz auf. Die Schwierigkeiten wurden in den folgenden Jahrzehnten überwunden, die Bestände sanken auf 17.733 im Jahr 1993 an den Sozialgerichten und 1.913 am niedersächsischen Landessozialgericht in Celle.



Zu einer wesentlichen und bis heute nachwirkenden Veränderung der Belastungssituation führte im Jahr 2005 die Einführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II, die zu einem erheblichen Anstieg der anhängigen Rechtsstreitigkeiten führte. Im Jahr 2010 war ein Bestand von knapp 50.000 anhängigen Verfahren an den niedersächsischen Sozialgerichten und dem Landessozialgericht aufgelaufen. Dies machte eine umfangreiche personelle Aufstockung der niedersächsischen und bremischen Sozialgerichtsbarkeit erforderlich.

Während im Jahr 1954 an den niedersächsischen Sozialgerichten 53 und am niedersächsischen Landessozialgericht 23 Richterinnen und Richter tätig waren, sind es heute rund 143 Richterinnen und Richter an den Sozialgerichten in Niedersachsen und 14 am Sozialgericht Bremen sowie 52 am Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen. Insgesamt beschäftigt die niedersächsisch-bremische Sozialgerichtsbarkeit heute 533 Menschen (Stand Oktober 2013).